

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Förderung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft  
(Mittelstandsförderungsgesetz – MFG)

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Nummer 2 gestrichen.
- b) Die Nummern 3 - 16 werden zu den Nummern 2 - 15.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, bedürfen einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit. Die Überprüfung findet in enger Abstimmung mit den sozialpolitischen Verbänden, den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, den kommunalen Spitzenverbänden und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium statt. Zur Durchführung dieses Verfahrens wird die Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand einrichten, die außerhalb der Landesverwaltung angesiedelt werden soll. In diesem Fall soll die Clearingstelle bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der Clearingstelle Mittelstand ist für den Träger unabhängig von der eigenen Interessensvertretung. Die Clearingstelle Mittelstand nimmt die Interessen aller Beteiligten neutral wahr.

(3) Die Landesregierung trifft mit den Dachorganisationen der mittelstandsrelevanten Kammern und Verbände nach Absatz 1 eine Vereinbarung über deren Beteiligung an zukünftigen Clearingverfahren.

(4) Bei Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hat das jeweilige Ressort einen Anspruch auf Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand hinsichtlich der Mittelstandsrelevanz des jeweiligen Vorhabens im Sinne des § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes.

(5) Ist nach Einschätzung des jeweiligen zuständigen Ressorts eine wesentliche Mittelstandsrelevanz eines Vorhabens gegeben, soll noch vor Kabinettsbefassung bei der Clearingstelle Mittelstand ein Votum der Beteiligten nach Absatz 1 eingeholt werden.

(6) Im Rahmen dieses Clearingverfahrens holt die Clearingstelle Mittelstand Stellungnahmen bei den Beteiligten ein, wertet sie aus und bündelt sie. Abweichende Stellungnahmen einzelner Verfahrensbeteiligter sind darzustellen.

(7) Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand soll mögliche Auswirkungen der Maßnahme auf Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft darlegen und bewerten. Dabei sollen auch die Auswirkungen der Maßnahme auf die Nachhaltigkeit und die Ressourceneffizienz im Mittelstand im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Gesamtfolgenabschätzung berücksichtigt werden. Die Stellungnahme soll in der Regel auch Regelungsvorschläge beinhalten, durch die mögliche nachteilige Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen verringert oder vermieden werden, ohne dass die grundsätzlichen Regelungsziele des jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsvorhabens in Frage gestellt werden.

(8) Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben. Die Stellungnahme der Clearingstelle wird fester Bestandteil in parlamentarischen Anhörungen.

(9) Zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union mit Mittelstandsrelevanz können Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nach den Absätzen 1 bis 8 eingeholt werden. Sie dienen der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren.

(10) Die Clearingstelle berichtet einmal jährlich dem Mittelstandsbeirat über ihre Arbeit und über deren Ergebnisse. Der Mittelstandsbeirat bewertet auf der Grundlage dieses Berichts der Clearingstelle die Wirksamkeit der Verfahren und unterrichtet den Landtagsausschuss im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium über das Ergebnis seiner Beratungen.

(11) Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten zu Gegenstand des Clearingverfahrens nach den Absätzen 1 bis 8 und der Einrichtung der Clearingstelle durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

3. In § 7 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Die Bestimmungen der §§ 108 ff Kommunalselbstverwaltungsgesetz vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I. S. 172), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

„Die Wirksamkeit der Verfahren nach § 4 sowie die Gestaltung und Umsetzung der Arbeitsprogramme Mittelstand nach § 6 werden einmal jährlich durch den Mittelstandsbeirat der Landesregierung bewertet. Der Beirat berichtet über das Ergebnis seiner Bewertungen dem zuständigen Landtagsausschuss.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

„Der Beirat kann bei Bedarf einen Mittelstandsbericht zu einem besonders mittelstandsrelevanten Schwerpunkt in Auftrag geben. Er berichtet hierüber dem zuständigen Landtagsausschuss.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

### **Begründung:**

Zu 1:

a) *Durch die im Änderungsantrag vorgesehenen Änderungen unter Nummer 2 entfällt das Initiativrecht der Clearingstelle. Folglich wird auch diese Möglichkeit in der Zielsetzung des Gesetzes gestrichen.*

b) *Folgeänderung*

Zu 2:

*Die hier vorgesehene Fassung des §4 enthält Mittelstand im Vergleich zur Ausgestaltung im Gesetzentwurf der Landesregierung einige Änderungen mit Blick auf Funktion, Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Clearingstelle, die sich an die Ausgestaltung der Clearingstelle Mittelstand in Nordrhein-Westfalen anlehnen.*

*Hierzu gehört, dass das im Gesetzesentwurf vorgesehene Initiativrecht der Clearingstelle, d.h. die Möglichkeit, bestehende Regelungen zu untersuchen und eigene Vorschläge für eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung zu machen, entfällt.*

*Außerdem erfahren die an den Clearingverfahren zu beteiligenden Akteure in der hier geforderten Formulierung des §4 eine Aufwertung. Denn während im Gesetzentwurf der Landesregierung die Clearingstelle ausschließlich aus Vertretern der IHK und HWK bestehen, die mit anderen zur Klärung der Mittelstandsfreundlichkeit maßgeblichen Akteure lediglich zusammenarbeiten, sind in der hier gewählten Formulierung die beteiligten Akteure selbst Teil Clearingstelle.*

*Absatz 6 legt außerdem gesetzlich fest, dass im Clearingverfahren Stellungnahme aller Beteiligten eingeholt werden müssen, die Clearingstelle die Stellungnahmen zwar bündeln darf, aber abweichende Stellungnahmen darstellen muss.*

*Über den Entwurf der Landesregierung hinausgehend wird in Absatz 8 außerdem festgeschrieben, dass die Stellungnahmen der Clearingstelle fester Bestandteil in parlamentarischen Anhörungen zu den Gesetzesvorhaben werden.*

*Durch Absatz 10 wird eine Klärung des Verhältnisses zwischen Mittelstandsbeirat und der Clearingstelle Mittelstand erreicht, indem festgeschrieben wird, dass die Clearingstelle dem Mittelstandsbeirat zu berichten hat und dieser die Arbeit der Clearingstelle gegenüber dem Landtag bewertet.*

Zu 3:

*Durch die Änderung wird im Gesetz klargestellt, dass Gemeinden auch weiterhin berechtigt sind, wirtschaftliche Leistungen unter den Voraussetzungen des §108 KSVG zu erbringen.*

Zu 4:

- a) *Hier wird das bereits in der geänderten Formulierung des §4 Absatz 8 unter Nummer 2 festgeschriebene Verhältnis zwischen Mittelstandsbeirat und Clearingstelle Mittelstand aufgegriffen und dem Mittelstandsbeirat die Aufgabe zugeteilt, die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand zu bewerten.*
- b) *In Anlehnung an Nordrhein-Westfalen wird der Mittelstandsbeirat auch insofern aufgewertet, als ihm die Möglichkeit zugestanden wird, zu einem besonders mittelstandsrelevanten Thema einen Bericht in Auftrag zu geben und dem zuständigen Ausschuss berichten zu dürfen.*
- c) *Folgeänderung*